



## MERKBLATT FÜR DEUTSCHE PALÄSTINENSISCHER HERKUNFT

Die nachfolgenden Angaben erfolgen nach bestem Wissen. Insbesondere im Hinblick darauf, dass sie sich auf die Rechtsauffassung und Verwaltungspraxis ausländischer Behörden beziehen, kann jedoch für diese Informationen keine Gewähr übernommen werden.

Sofern Sie in den palästinensischen Gebieten (Gaza-Streifen oder West-Bank) im Bevölkerungsregister eingetragen sind, werden Sie von den palästinensischen Behörden, vom Staate Israel und unter Umständen auch von anderen Staaten im Nahen Osten als Palästinenser angesehen.

Im palästinensischen Bevölkerungsregister können Sie eingetragen sein, wenn Sie Ihren dauernden Aufenthalt in den palästinensischen Gebieten hatten oder wenn - unabhängig von Ihrem Geburtsort - einer Ihrer Eltern im palästinensischen Bevölkerungsregister verzeichnet war, bevor Sie 16 Jahre alt wurden. Wenn Sie - allein aufgrund eines (früheren) Aufenthaltes in den palästinensischen Gebieten - im palästinensischen Bevölkerungsregister verzeichnet sind, sind Sie nach Auffassung der dortigen Stellen selbst dann als Palästinenser anzusehen, wenn Sie als Ausländer mit einer anderen Staatsangehörigkeit in diesen Gebieten gelebt haben. Eine Streichung aus dem Bevölkerungsregister ist zurzeit nicht möglich.

Der aus der Registrierung im palästinensischen Bevölkerungsregister abgeleitete Status des Palästinensers stellt zwar nach hiesiger Auffassung keine Staatsangehörigkeit dar. Gleichwohl werden Deutsche, die gleichzeitig diesen Status besitzen, von Israel und von den palästinensischen Behörden nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes so behandelt, als seien sie Mehrstaater (vgl. dazu auch die Belehrung zu 3.). Dies bedeutet für im palästinensischen Bevölkerungsregister eingetragene deutsche Staatsangehörige:

- Sie werden von israelischen und palästinensischen Behörden ausschließlich als Palästinenser, also nicht als Deutscher, behandelt.
- Ihr Anspruch auf konsularische Unterstützung nach dem deutschen Konsulargesetz erlischt damit nicht. Es kann jedoch sein, dass die Durchsetzung konsularischer Betreuungsmaßnahmen durch das in Israel bzw. in den palästinensischen Gebieten geltende Recht nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.
- Die Möglichkeiten ihres Aufenthaltes in Israel und den palästinensischen Gebieten richten sich ausschließlich nach den für Palästinenser geltenden Vorschriften, Aktuelle Informationen zu den jeweils geltenden Einreisebestimmungen finden sich in den Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amtes im Internet (<https://www.auswaertiges-amt.de>).

Zudem ist zu beachten, dass nach libanesischem Recht eine Einreise nach Israel für libanesische Staatsangehörige und Staatsangehörige anderer arabischer Staaten, welche ihren Wohnsitz im Libanon haben, strafbar ist. Dabei wird aus libanesischer Sicht Palästina als arabischer Staat angesehen. Personen, die insbesondere im Jahr 1948 nach Gründung des Staates Israel, im Jahr 1956 nach dem arabisch-israelischen Konflikt und im Jahr 1970 nach dem sog. „Schwarzen



September in Jordanien“ aus Israel geflüchtet sind und die bei der libanesischen Generaldirektion für das Zivilstandswesen als sog. Palästinaflüchtlinge geführt werden, sind den libanesischen Staatsangehörigen in strafrechtlicher Hinsicht gleichgestellt und gelten als im Libanon wohnhaft, solange der Eintrag dort noch besteht. Es ist daher nach hiesigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass Deutsche palästinensischer Herkunft - sofern sie sich früher in Israel aufgehalten haben und als Palästinaflüchtlinge bei der libanesischen Generaldirektion für das Zivilstandswesen geführt werden - bei einer Einreise in den Libanon - mit einer Festnahme und nicht nur mit einer Zurückweisung an der Grenze rechnen müssen.

Eine Streichung des Eintrages aus den Spezialregistern für Palästinaflüchtlinge bei der libanesischen Generaldirektion für das Zivilstandswesen kann auf zwei Wegen erfolgen:

- durch Initiative des Betroffenen selbst, welcher unter Angabe seiner Gründe die Streichung bei den libanesischen Stellen beantragen kann und
- durch Initiative der libanesischen Auslandsvertretungen, wenn sie über den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit durch einen Palästinaflüchtling Kenntnis erlangen sollten.

Selbst nach Streichung aus diesen Registern bleibt ein Risiko strafrechtlicher Verfolgung im Libanon, wenn Besuche in oder Kontakte nach Israel unterhalten werden. Die Registrierung in den libanesischen Registern ist Voraussetzung für das daran geknüpfte Aufenthaltsrecht im Libanon.